Sponsoring et partenariat privé Sponsoring und private Partnerschaft

Cadre institutionnel pour les écoles publiques
DIP Genève
Institutioneller Rahmen für öffentliche Schulen
Abteilung für öffentliche Bildung, Ausbildung und Jugend (DIP)
Kanton Genf

Rencontre nationale du réseau EDD des intervenants externes Education21 – Berne, 2 décembre 2019

Coordinateur de disciplines Géographie et EDD pour l'enseignement primaire Direction Générale de Département de l'instruction publique, de la formation et de la jeunesse (DIP)

Direction générale de l'enseignement obligatoire (DGEO)

Service enseignement et évaluation (SEE)



Philippe Jenni

Spenden und Schenkungen

Referenz: Richtlinie «Spenden und Legate», Finanzdirektion und Rechtsabteilung, DIP Genf, 28.02.2018

Schenkungen und Vermächtnisse = Geldleistung oder Sachleistung Allgemeine Grundsätze: Eine Spende oder ein Vermächtnis kann angenommen werden, wenn.....

- ihr Spender im <u>Stiftungsverzeichnis des Bundes</u> aufgeführt ist oder <u>ZEWO</u> zertifiziert ist. Ansonsten sind für Spenden > CHF 500 anderweitige Vereinbarung mit der Finanzabteilung zu treffen
- die Spende nicht aus kriminellen oder irreführenden Handlungen stammt.
- die Spende die Unabhängigkeit der Abteilung für öffentliche Bildung, Ausbildung und Jugend (DIP) nicht beeinträchtigt und keinen Interessenkonflikt erzeugt.
- die Spende «Aktivitäten finanziert, deren Bildungsinteresse oder -zweck nachgewiesen sind oder Teil des Auftrages der Einheit sind» (Einheit = Geber).

Private-Public-Partnership (PPP)

Referenz: Richtlinie "Private-Public Partnerships", SESAC Direktion (School Sports, Arts and Citizenship Service), DIP https://www.ge.ch/document/directive-partenariats-public-prive Inkrafttreten 13.12.2019

Definition: Jede Zusammenarbeit zwischen der Abteilung für öffentliche Bildung, Ausbildung und Jugend (DIP) und einer privaten Organisation, die ein Projekt oder Material betreut oder einen Teil davon übernimmt: **Gönnerschaft, Sponsoring, Partnerschaft eines Projekts, Fundraising** (Solidaritätsprojekte).

Grundsätze der Partnerschaft......

- entspricht den Grundsätzen der Richtlinie über «Spenden und Schenkungen».
- keine Werbezwecke
- einmaliges Projekt, welches nicht die Aufgabe des Staates ersetzen
- Projekt wird im Rahmen der Lehrpläne durchgeführt
- der Standpunkt des Staates hat Vorrang vor dem Standpunkt des Partners
- Partner: gemeinnützig (mit Ausnahmen), Ziele und Vorgaben sind im Einklang mit den Werten des Bildungsgesetzes
- unterzeichneter «Partnerschaftsvertrag»

Private-Public-Partnership (PPP)

Im Partnerschaftsvertrag - hervorzuheben:

- Keine Werbung an Schüler/-innen gerichtet
- Keine Verteilung von Werbematerial (T-Shirts, Flaggen, etc.)
 - → Ausnahmen: Materialien, die für das Bildungsprojekt verwendet werden können und notwendig sind (bspw. Wasserflaschen im Sportbereich, etc.)
- Materialien, welche akzeptiert werden, dürfen an die Schüler/-innen abgegeben werden, wenn neben dem Logo auch das Wappen des Kanton GE gedruckt wird
- Keine Werbung in ausschließlich p\u00e4dagogischem Material (bspw. Lernmedien)

Private-Public-Partnership (PPP)

Im Partnerschaftsvertrag - hervorzuheben:

- Fotos von Schülern unterliegen einer speziellen Genehmigung (je nach Nutzung)
- Vergabe von Preisen durch den mit dem DIP gemeinsam definierten Partner
- Keine Spendensammlung während der Schulzeit, auch nicht für soziale oder humanitäre Zwecke
- Kommunikation (Presse, Flyer,....) in Zusammenarbeit mit DIP; keine breite Medienpräsenz (Soziale Netzwerke), keine Werbezwecke
- Erwähnung des DIP in den Dokumenten des autorisierten Partners nach einem definierten Wortlaut